

muri
b e r n

Reglement über die Kindertagesstätte

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 71a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) vom 11. Juni 2001 sowie der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2. November 2011 und Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000, das folgende

Reglement

Art. 1

Zweck

¹ Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern. Sie bezweckt die soziale, emotionale, kognitive, körperliche und psychische Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie dient der Existenzsicherung von Familien, der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, der Förderung der Chancengleichheit sowie der sozialen und sprachlichen Integration der Kinder.

² Das vorliegende Reglement legt die Organisation und den Betrieb fest.

Art. 2

Angebot

¹ Im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe stellt die Kindertagesstätte ein Angebot für die familienergänzende Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis grundsätzlich zu deren Eintritt in den Kindergarten bereit.

² Der Betrieb wird professionell und nach pädagogischen Erkenntnissen mit entsprechend qualifiziertem Personal geführt.

³ Das Angebot richtet sich an Erziehungsberechtigte und an Firmen, nachfolgend Leistungsbezüger genannt.

⁴ Es besteht aus subventionierten und privaten Plätzen.

⁵ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Sozialkommission das Total der Plätze sowie das Verhältnis von privaten zu subventionierten Plätzen fest.

Art. 3

Standort

¹ Die Kindertagesstätte wird an den beiden Standorten Gümligen (Meisenweg 12) und Muri (Steinhübeliweg 13) betrieben.

² Die Standorte bilden organisatorisch und hinsichtlich pädagogischer Konzeption eine Einheit.

Art. 4

Finanzierung

¹ Die Kindertagesstätte wird primär durch die Beiträge der Leistungsbezüger für die Betreuung und die Mahlzeiten sowie durch den kantonalen Lastenausgleich finanziert.

² Darüber hinausgehende Kosten werden durch die Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze zur Erstellung des Voranschlags sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit übernommen.

Art 5

Aufsichtsbehörde

¹ Die Sozialkommission ist die Aufsichtsbehörde der Kindertagesstätte.

² Der Aufsichtsbehörde obliegt:

- a) die Aufsicht über die Organisation und den Betrieb der Kindertagesstätte gemäss Art. 5 ASIV;
- b) die Festsetzung der Gebühren für die Mahlzeiten;
- c) die Festsetzung der Öffnungszeiten;
- d) die Behandlung von Beschwerden.

³ Sie delegiert ein bis zwei Mitglieder in die Betriebsgruppe.

Art. 6Organisatorische
Eingliederung

Die Kindertagesstätte ist ein Fachbereich der Abteilung Soziale Dienste.

Art. 7

Betriebsgruppe

¹ Die Betriebsgruppe setzt sich zusammen aus ein bis zwei Mitgliedern der Sozialkommission, einer Vertretung der Abteilung Soziale Dienste sowie der Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung.

² Ihr obliegen

- a) die regelmässige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- b) die Genehmigung der Grundsätze der Verträge zwischen den Leistungsbezügern und der Kindertagesstätte;
- c) die Genehmigung der pädagogischen Konzepte;
- d) der Entscheid über den Ausschluss eines Kindes.

Art. 8

Gesamtleitung

¹ Die Gesamtleitung ist für die Kindertagesstätte in personeller, pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht verantwortlich. Sie ist der Abteilungsleitung Soziale Dienste unterstellt.

² Ihr obliegen

- a) die regelmässige Berichterstattung an die Betriebsgruppe;
- b) der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes;
- c) der Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen den Leistungsbezüglern und der Kindertagesstätte;
- d) die Festsetzung der Betreuungsgebühren gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV);
- e) die Rechnungsstellung.

Art. 9

Aufnahme

¹ In die Kindertagesstätte werden Kinder ab drei Monaten bis grundsätzlich zu deren Eintritt in den Kindergarten betreut.

² Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in der Kindertagesstätte um jeweils ein Jahr verlängert werden, bis längstens zum Eintritt in die 1. Klasse. Die entsprechenden Gesuche sind vorgängig bis zum 31. März einzureichen.

³ Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes noch auf den Besuch eines bestimmten der beiden Standorte.

⁴ Kinder werden unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit aufgenommen.

⁵ Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde haben Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn auf längere Sicht genügend Plätze vorhanden sind. Bei Belegung eines subventionierten Platzes muss zudem eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde für die Übernahme des Selbstbehalts vorliegen.

⁶ Die Aufnahme zur Belegung eines subventionierten Platzes erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- a) Vorrang haben Kinder von Erziehungsberechtigten, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen, und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- b) Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen.

Art. 10

Vertrag

Vor dem Eintritt des Kindes unterschreiben die Leistungsbezüger einen Vertrag, welcher die Betreuungstage und -zeiten, die Gebühren sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Parteien regelt.

Art 11

Minimalbelegung

¹ Die Kinder besuchen die Kindertagesstätte mindestens zwei ganze Tage in der Woche.

² Die Belegung von halben Tagen ist nur bei nicht subventionierten Plätzen möglich und beinhaltet zwingend die Einnahme des Mittagessens. In diesem Fall beträgt die minimale Belegung einen ganzen und zwei halbe oder vier halbe Tage in der Woche.

Art. 12

Kündigung

¹ Der Vertrag endet ohne Kündigung:

- a) per 31. Juli des laufenden Jahres, wenn der Kindergarteneintritt erfolgt.
- b) 3 Monate nach Wegzug aus der Einwohnergemeinde Muri bei Bern, wenn für die Belegung eines subventionierten Platzes keine Kostengutsprache der neuen Wohnsitzgemeinde für die Übernahme des Selbstbehaltes vorliegt.

² Die Leistungsbezüger können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Monatsende hin die Belegung reduzieren oder den Platz kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich an die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.

Art. 13

Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes kann verfügt werden, wenn:

- a) die Erziehungsberechtigten des Kindes trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen dieses Reglement, den Vertrag oder gegen Anordnungen der Leitung der Kindertagesstätte verstossen;
- b) die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden;
- c) das Kind aufgrund seines Verhaltens nicht mehr tragbar ist;
- d) notwendige externe fachliche Hilfestellungen für das Kind durch die Erziehungsberechtigten nicht genutzt werden;
- e) das pädagogische Angebot nicht den veränderten Bedürfnissen des Kindes entspricht.

Art. 14

Mitwirkung der
Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sorgen für den Besuch ihres in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes gemäss Vertrag.

² Von den Erziehungsberechtigten wird die Teilnahme an Elternabenden und regelmässigen Standortgesprächen erwartet.

Art. 15

Betreuungszeiten

¹ Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag während 11 ½ Stunden pro Tag geöffnet.

² Die Kindertagesstätte ist an mindestens 235 Tagen im Jahr geöffnet.

³ Die Betreuungszeit pro Kind und Tag soll in der Regel nicht mehr als zehn Stunden betragen.

⁴ An Samstagen und Sonntagen, an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen und vom 24. Dezember bis 2. Januar bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

⁵ Betriebsferien können zusammenhängend während höchstens 3 Wochen pro Jahr festgelegt werden.

Art. 16

Benützungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Betreuung und für die Mahlzeiten werden den Leistungsbezügern monatlich pauschal in Rechnung gestellt.

² Die Betreuungsgebühren für die subventionierten Plätze werden gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) festgesetzt.

³ Die Betreuungsgebühren für die nicht subventionierten Plätze entsprechen dem Maximaltarif gemäss ASIV und werden gemäss der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.

⁴ Bezogene Betreuungsleistungen, welche nicht im Vertrag enthalten sind, werden zum maximalen Stundentarif gemäss ASIV zuzüglich der Mahlzeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 17

Beschwerderecht

¹ Verfügungen und Entscheide der Betriebsgruppe und der Gesamtleitung können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 18

Aufzuhebende
Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Kindertagesstätte vom 22. November 2005.

Art. 19

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf 1. August 2013 in Kraft.

Muri bei Bern, 25. Juni 2013

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Markus Bärtschi

Karin Pulfer